
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 25. Januar 2005

Seite 5

Nr. 3

Prüfungsordnung
für den konsekutiven Bachelor/Master-Studiengang
SYSTEMS ENGINEERING
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 12. Januar 2005 ^{*)}

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad und Master-Grad
- § 3 Modul- und Leistungspunktesystem
- § 4 Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten
- § 5 Mündliche und schriftliche Prüfung
- § 6 Leistungs- und Maluspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Freiversuche
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Kompensation von Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bildung der Modulnoten
- § 14 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung
- § 15 Zusatzfächer
- § 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende
- § 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 19 Prüfungsakten
- § 20 Ungültigkeit, Aberkennung

II. Bachelor-Studium

- § 21 Zulassung zum Bachelor-Studium
- § 22 Aufbau des Bachelor-Studiums
- § 23 Abschluss des Bachelor-Studiums
- § 24 Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement
- § 25 Bachelor-Urkunde

III. Master-Studium

- § 26 Zulassung zum Master-Studium
- § 27 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
- § 28 Aufbau des Master-Studiums
- § 29 Master-Arbeit
- § 30 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 31 Abschluss des Master-Studiums
- § 32 Master-Zeugnis und Diploma Supplement
- § 33 Master-Urkunde

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 34 Geltungsbereich
- § 35 Übergangsbestimmungen
- § 36 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

^{*)} in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Oktober 2003

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Studiums, Zweck der Bachelor- und Master-Prüfung

(1) Das Studium der konsekutiv aufgebauten Bachelor- und Master-Studiengänge Systems Engineering soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Das Studium eines Bachelor-Studiengangs vermittelt den Studierenden ein breites Grundlagenwissen, grundlegende Methoden und Theorien sowie die für deren Anwendung relevanten Fähigkeiten in einer zu wählenden Vertiefungsrichtung. Bei erfolgreichem Absolvieren der Bachelor-Prüfung wird ein erster berufsbefähigender Studienabschluss erreicht. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die bestandene Bachelor-Prüfung ermöglicht ein Studium in einem entsprechenden Master-Studiengang, sofern alle weiteren Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind.

(3) Durch das Studium eines Master-Studiengangs werden die durch ein vorangegangenes Bachelor-Studium erworbenen wissenschaftlichen Qualifikationen im Sinne zunehmender fachlicher Komplexität durch Erweiterung der Fachkenntnisse und durch Einüben speziellerer Fachmethoden vertieft und ausgebaut. Die Master-Prüfung bildet einen zweiten berufsbefähigenden Abschluss, der die beruflichen Perspektiven im Vergleich zum Bachelor-Abschluss deutlich erweitert. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob sich die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen erweiterten Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, umfassendere fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, Probleme im Bereich des jeweils studierten Profils zu analysieren sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse zu ihrer Beschreibung oder Lösung selbstständig zu erarbeiten und anzuwenden. Die bestandene Master-Prüfung ermöglicht darüber hinaus die Zulassung zur Promotion und somit eine wissenschaftliche Laufbahn. Weitere Voraussetzungen werden durch die Promotionsordnung geregelt.

§ 2

Bachelor-Grad und Master-Grad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Prüfung wird der Grad "Bachelor of Science" für das Fach „Systems Engineering“ verliehen, abgekürzt "B. Sc. Syst. Eng."

(2) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Prüfung wird der Grad "Master of Science" für das Fach Systems Engineering" verliehen, abgekürzt "M. Sc. Syst. Eng.". Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin wird das studierte Profil mit in die Bezeichnung des Grades aufgenommen.

- a) Im Falle des Profils „Network Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Network Systems Engineering“ vergeben werden.
- b) Im Falle des Profils „Software Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Software Systems Engineering“ vergeben werden.
- c) Im Falle des Profils „Business Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Business Systems Engineering“ vergeben werden.

§ 3

Modul- und Leistungspunktesystem

(1) Unter Modularisierung versteht man die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen und Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber auch über mehrere Semester erstrecken. Module werden grundsätzlich mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden erbrachten Leistungen sowie der Anrechnung von Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen. Auf der Grundlage von erworbenen Leistungspunkten (Credit Points) und der dabei erzielten Noten (Grade Points) werden die gewichteten Durchschnittsnoten (Grade Point Averages) der Module und die Noten der Bachelor- bzw. Master-Prüfung insgesamt berechnet.

(3) Jede Lehrveranstaltung ist mit Leistungspunkten (Credit Points) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand (Workload) entsprechen. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Studienaufwand von 30 Stunden effektiver Studienzeite. Der Umfang und die entsprechenden Leistungspunkte der einzelnen Lehrveranstaltungen sind durch Module festgelegt.

(4) Leistungspunkte werden nur für Lehrveranstaltungen vergeben, wenn die mit dieser Lehrveranstaltung verbundene Prüfung erfolgreich absolviert worden ist. Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Leistungspunkte erworben werden.

(5) Die Leistungspunkte (Credit Points) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Pro Studienjahr sollen 60 Leistungspunkte erworben werden.

§ 4

Prüfungen und Erwerb von Leistungspunkten

(1) Für die Lehrveranstaltungen jedes Moduls werden die Studienleistungen durch Prüfungen festgestellt. Bei bestandener Prüfung werden so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie der Lehrveranstaltung lt. Studienordnung zugeordnet sind.

(2) Wenn ein Modul mehrere Lehrveranstaltungen umfasst, so können diese gemeinsam oder getrennt geprüft werden. Insbesondere können Vorlesungen und die sie

vertiefenden Übungen gemeinsam oder getrennt geprüft werden.

(3) Durch die Prüfung wird eine Note vergeben. Eine Ausnahme bilden jedoch Prüfungen zu Lehrveranstaltungen, die nicht eigenständige Inhalte vermitteln, sondern Inhalte anderer Lehrveranstaltungen anwenden und vertiefen (z.B. Übungen zu einer Vorlesung). Prüfungen in solchen Lehrveranstaltungen und damit die zugehörigen Leistungspunkte können benotet oder unbenotet sein.

(4) Der Prüfer bzw. die Prüferin kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die in den Modulbeschreibungen definierten Prüfungsmodalitäten in begründeten Fällen ändern und insbesondere in Abhängigkeit von der Teilnehmerzahl festlegen, in welcher Weise eine Prüfung abgenommen wird. Er bzw. sie gibt diese Entscheidung zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Im Falle von Vorlesungen ist entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung durchzuführen. Bei anderen Lehrveranstaltungen wie etwa Übungen, Praktika oder Seminaren entscheidet der Dozent über eine geeignete Prüfungsform (beispielsweise durch die Bewertung der Bearbeitungen von Übungsaufgaben, die im Semester wöchentlich gestellt werden).

(5) Bei jeder Form der Prüfung sollen der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie auf dem Gebiet der Lehrveranstaltung über ein breites Wissen verfügt, die fachlichen Zusammenhänge versteht und in der Lage ist, Aufgaben einzuordnen, Lösungswege zu finden und Lösungsmethoden anzuwenden.

(6) Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen melden sich vor der Prüfung an. Für jede Prüfung soll die Anmeldung im Prüfungsamt erfolgen. Wenn der Prüfer bzw. die Prüferin bereit ist, Anmeldungen entgegenzunehmen, kann die Anmeldung auch bei ihm bzw. ihr erfolgen. Für die Anmeldung kann die Vorlage des Studierendenausweises verlangt werden. Der Prüfer bzw. die Prüferin kann einen Termin für die spätest mögliche Anmeldung setzen. Termine für die Prüfungen und die Anmeldefristen werden rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben. Die Informationspflicht bezüglich der Prüfungstermine obliegt den Studierenden.

Eine Anmeldung kann vom Kandidaten bzw. von der Kandidatin bis zu einer Woche vor Beginn der Prüfung zurückgenommen werden.

(7) Bei bestandener Prüfung erhält der Student bzw. die Studentin Leistungspunkte gemäß Abs. 1. Der Prüfer bzw. die Prüferin meldet die Leistungspunkte spätestens 6 Wochen nach Prüfungsende mit folgenden Angaben an den Studien- und Prüfungsausschuss:

- a) Name und Matrikelnummer des Studenten oder der Studentin
- b) Bezeichnung der Lehrveranstaltung
- c) Angabe des Moduls, dem die Lehrveranstaltung zurechenbar ist
- d) Datum und Uhrzeit der Beendigung der Prüfung (im Folgenden als "Zeitpunkt der Leistungspunkte" bezeichnet)
- e) Anzahl der Leistungspunkte

f) entweder eine Note (im Folgenden als "Note der Leistungspunkte" bezeichnet) oder die Angabe, dass für eine Übung keine Note vergeben wurde.

g) Name und Unterschrift des Prüfers bzw. der Prüferin

(8) Bei nicht bestandener Prüfung werden keine Leistungspunkte vergeben. Der Prüfer bzw. die Prüferin meldet den erfolglosen Prüfungsversuch mit Angaben gemäß Abs. 7 spätestens 6 Wochen nach Prüfungsende an den Studien- und Prüfungsausschuss, wobei als Note "nicht ausreichend" eingetragen wird.

§ 5

Mündliche und schriftliche Prüfung

(1) Für Prüfungen gemäß § 4, die zu genau einem Termin mündlich oder schriftlich abgenommen werden (wie dies für Vorlesungen vorgeschrieben ist und für andere Lehrveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 4 festgelegt werden kann), gelten die folgenden Absätze 2 bis 4. Für andere Prüfungen gelten diese Absätze nicht.

(2) Zu jeder durchgeführten Lehrveranstaltung gemäß Abs. 1 sind für jeden Studenten bzw. jede Studentin zwei Prüfungstermine anzubieten. Kandidaten und Kandidatinnen sollen kurzfristig nach Ende der Lehrveranstaltung einen ersten Prüfungstermin wahrnehmen können. Kandidaten und Kandidatinnen, die die Prüfung zum ersten Termin nicht bestehen, sollen frühestens 4 und spätestens 12 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen zweiten Prüfungstermin wahrnehmen können. Prüfungstermine sind rechtzeitig bekannt zu geben. Im Einvernehmen mit dem zu prüfenden Studenten bzw. der zu prüfenden Studentin können Prüfungen auch zu anderen Zeitpunkten abgehalten werden.

(3) Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 20 und höchstens ca. 40 Minuten. Sie wird in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Studenten und Studentinnen des Systems Engineering werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen, sofern der Kandidat bzw. die Kandidatin zustimmt. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Der Prüfer bzw. die Prüferin setzt die Note fest; zuvor hat er bzw. sie den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine schriftliche Prüfung dauert in der Regel mindestens ca. 30 und höchstens ca. 180 Minuten. Den Kandidaten und Kandidatinnen sind die Ergebnisse spätestens 6 Wochen nach der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben. Innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist den Teilnehmern einer schriftlichen Prüfung die Gelegenheit zur Einsicht ihrer Prüfung zu geben.

§ 6

Leistungs- und Maluspunkte

(1) Für alle Studierenden werden durch das Prüfungsamt zwei Konten geführt. Auf dem ersten Konto werden Leistungspunkte für Prüfungen gutgeschrieben, die bestanden

wurden. Auf dem zweiten Konto werden Maluspunkte für Prüfungen angelastet, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, sofern für die jeweils betroffenen Prüfungen kein Freiversuch in Anspruch genommen wird. Die Ermittlung der Punktestände beider Konten erfolgt durch das Prüfungsamt in jedem Semester zu Beginn der Vorlesungszeit, und zwar nachdem die Ergebnisse der vor Beginn der Vorlesungszeit abgehaltenen Prüfungen eingegangen sind. Dabei wird der Punktestand des Leistungspunktekontos immer vor dem Punktestand des Maluspunktekontos ermittelt

(2) Leistungs- und Maluspunkte werden nach folgenden Bestimmungen vergeben:

- a) Für eine bestandene Prüfung werden Leistungspunkte gutgeschrieben. Die Anzahl der gutzuschreibenden Leistungspunkte ist durch die der Prüfung zugrunde liegende Lehrveranstaltung festgelegt. Dies gilt sinngemäß in gleicher Weise, wenn einer Prüfung mehrere Lehrveranstaltungen zugrunde liegen.
- b) Für eine Prüfung, die zum ersten Mal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird die Hälfte derjenigen Leistungspunkte, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet, sofern für die Prüfung kein Freiversuch in Anspruch genommen wurde. Für eine Prüfung, die zum zweiten oder weiteren Mal nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, werden diejenigen Leistungspunkte, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet.

(3) Gutgeschriebene Leistungspunkte können nicht durch später erworbene Leistungspunkte ersetzt werden. Eine Ausnahme bilden Leistungspunkte aus Freiversuchen.

(4) Für Leistungen in Seminaren, Projektseminaren und Studienprojekten gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- a) Für eine bestandene Leistung werden so viele Leistungspunkte gutgeschrieben, wie sie für die jeweiligen Veranstaltungen festgelegt sind
- b) Für eine Leistung, die nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, wird die Hälfte derjenigen Leistungspunkte, die im Bestehensfall erreichbar gewesen wären, als Maluspunkte angelastet. Dies gilt auch im Falle des Nichtbestehens von Wiederholungen.
- c) Für Seminarleistungen, Studienprojekte und Projektseminare können keine Freiversuche geltend gemacht werden.

(5) Im Bachelor-Studiengang dürfen maximal 180 Maluspunkte angelastet werden.

(6) Im Master-Studiengang dürfen maximal 90 Maluspunkte angelastet werden.

(7) Leistungspunkte werden dem Leistungspunktekonto nur dann gutgeschrieben, wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- a) Der Student bzw. die Studentin ist zum Zeitpunkt der Leistungspunkte an der Universität Duisburg-Essen für den Studiengang Systems Engineering eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen
- b) Der Student bzw. die Studentin hat nicht ein Studium des Studiengangs System Engineering oder eines verwandten oder vergleichbaren Studiengangs endgültig

nicht bestanden. Verwandte oder vergleichbare Studiengänge in diesem Sinne sind: Informatik, Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik und Technische Informatik.

§ 7

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Festlegung von Modulen, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind. Dazu ist der Rat von einschlägig arbeitenden Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen einzuholen.
- b) Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Bachelor- und des Masterstudiums.
- c) Organisation der Prüfungen und Sorge für die ordnungsgemäße Durchführung von Prüfungen,
- d) Verwaltung der Leistungspunkte und Maluspunkte gemäß §§ 4, 5 und 6,
- e) Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
- f) weitere Aufgaben entsprechend dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung.

Buchstaben a) und b) schließen auch die Möglichkeit ein, Module zuzulassen, die nicht regelmäßig angeboten werden, insbesondere können auf Antrag von Studierenden oder Lehrenden weitere Wahlpflichtmodule zugelassen oder Module durch andere ersetzt werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Lehrveranstaltungen und die zugehörigen Prüfungen auch unabhängig von der vorgegebenen Modulstruktur durchgeführt werden können, insbesondere können in diesem Fall erworbene Leistungspunkte angerechnet werden auch wenn das zugehörige Modul noch nicht abgeschlossen ist. Diese Regelung kann generell oder für einzelne Module für mindestens ein Studienjahr in Kraft gesetzt werden. Buchstabe c) schließt das Recht ein, dass Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden sieben Personen:

- a) einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- b) einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- c) zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen,
- d) einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie
- e) zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studenten und Studentinnen.

(3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Statusgruppen getrennt gewählt. Entsprechend werden

- a) für die Gruppe der Professoren und Professorinnen ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied,
- b) für die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein stellvertretendes Mitglied, sowie

c) für die Gruppe der Studenten und Studentinnen ein stellvertretendes Mitglied,

getrennt gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und ihre Vertreter und Vertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und ein weiteres Mitglied aus einer beliebigen Gruppe anwesend sind. Hierbei zählen auch Stellvertreter und Stellvertreterinnen mit, soweit diese nicht teilnehmende Mitglieder ersetzen.

(6) Der Studien- und Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden oder, bei seiner bzw. ihrer Abwesenheit, die Stimme des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen, der Entscheidung über die Zurechenbarkeit von Lehrveranstaltungen zu den geforderten fachlichen Gebieten sowie der Bestellung von Prüfern, Prüferinnen, Beisitzern und Beisitzerinnen, wirken nur die Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit.

(7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner in dieser Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem bzw. der Vorsitzenden ein Prüfungsamt zur Seite.

(8) Der Studien- und Prüfungsausschuss berichtet den Fachbereichsräten der am Studiengang beteiligten Fachbereiche einmal im Jahr.

(9) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

§ 8

Prüfende und Beisitzende

(1) Ein Dozent bzw. eine Dozentin ist Prüfer bzw. Prüferin der von ihm bzw. ihr abgehaltenen Lehrveranstaltung, wenn er bzw. sie der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehört oder vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt worden ist. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer bzw. zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens eine entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach an der Universität Duisburg-Essen oder einer vergleichbaren wissenschaftli-

chen Einrichtung eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit einem einschlägig abgeschlossenen Hochschulstudium, die an einer Übung mitwirken, können von Prüfern und Prüferinnen der Primärveranstaltung mit der Prüfung der zugehörigen Übung beauftragt werden.

(3) Wenn es mehrere Prüfer oder Prüferinnen einer Lehrveranstaltung gibt, legen diese die Prüfungsform gemäß § 4 Abs. 4 gemeinsam fest und beauftragen Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß Abs. 2 gemeinsam. Jeder Prüfer und jede Prüferin ist berechtigt Prüfungen abzunehmen.

(4) Prüfer und Prüferinnen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das Amt eines Beisitzers oder einer Beisitzerin darf nur übernehmen, wer die entsprechende Abschlussprüfung eines Hochschulstudiums oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(6) Prüfer, Prüferinnen, Beisitzer, Beisitzerinnen und Aufsichtführende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9

Freiversuche

(1) Studierende erhalten ein Kontingent für Freiversuche. Das Kontingent wird in Leistungspunkten bemessen. Bei Anmeldung zu einer Prüfung kann der Student bzw. die Studentin dem Studien- und Prüfungsausschuss mitteilen, ob die Prüfung als Freiversuch gewertet werden soll. Ein Freiversuch führt zur Reduktion des Kontingents für Freiversuche im Umfang der durch die Prüfung zu vergebenden Leistungspunkte. Wird eine Prüfung als Freiversuch deklariert, kann diese wiederholt werden; im Wiederholungsfalle wird die bessere Note gewertet. Eine Prüfung kann als Freiversuch gewertet werden, falls die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- a) Der Student bzw. die Studentin hat die Regelstudienzeit nicht überschritten.
- b) Der aktuelle Stand des Kontingents für Freiversuche umfasst mindestens so viele Punkte wie für die Prüfung an Leistungspunkten vergeben wird.
- c) Der Student oder die Studentin hat bei Anmeldung zur Prüfung beantragt, die Prüfung als Freiversuch zu werten. Für jede Prüfung kann maximal ein Freiversuch geltend gemacht werden.

(2) Wird eine Prüfung wegen einer von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin verschuldeten Regelwidrigkeit gemäß nicht bestanden, so zählt sie nicht als Freiversuch, auch wenn sie als Freiversuch deklariert war.

(3) Der Umfang des Kontingents für Freiversuche beträgt für den Bachelor-Studiengang 75 Punkte und für den Master-Studiengang 45 Punkte.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können wiederholt werden, solange die

höchstzulässige Maluspunkteanzahl nicht überschritten ist. Die maximal mögliche Zahl der Wiederholungen für eine einzelne Prüfung ist auf drei beschränkt. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind im Sinne der Regelung über Maluspunkte gemäß § 6 anzurechnen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig, es sei denn im Rahmen der Freiversuchsregelung.

§ 11

Kompensation von Prüfungsleistungen

(1) Hat der oder die Studierende die für den Abschluss der Bachelor-Prüfung gemäß § 22 Abs. 4 erforderliche Summe von Leistungspunkten noch nicht erreicht, kann er oder sie einmalig in einem Modul des Bachelor-Vertiefungsstudiums das Prüfungsfach wechseln. Dies gilt unabhängig davon, ob die zuvor abgelegte betreffende Prüfung bestanden wurde oder nicht. Falls auf Grund der betreffenden Prüfung Maluspunkte angelastet wurden, so bleiben diese erhalten. Voraussetzung für die Anwendung von Satz 1 ist, dass

- a) die betreffende zuvor abgelegte Prüfung an der Universität Duisburg-Essen abgelegt worden ist, und
- b) die stattdessen gewählte Prüfung demselben Modul zugeordnet ist wie die zuvor abgelegte Prüfung.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen und den Bedingungen und Regelungen bzgl. der Maluspunkte wie in Absatz 1 kann ein noch nicht abgeschlossenes Modul des Vertiefungsstudiums komplett gewechselt werden. Vom Wechsel ausgenommen sind Pflichtmodule.

(3) Absatz 1 und 2 gelten für den Master-Studiengang in gleicher Weise.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wird, anderenfalls ist sie nicht bestanden.

§ 13

Bildung der Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn jede zu diesem Modul gehörende Prüfung bestanden ist.

(2) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote (Modulnote) bewertet. Modulnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Die Berechnung der Modulnote erfolgt durch gewichtete Durchschnittsbildung auf Grund der Leistungspunkte und benoteten Prüfungsleistungen, die für dieses Modul erworben wurden. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der Anzahl der für die jeweilige Prüfungsleistung erworbenen Leistungspunkte.

(4) Wurden für ein Modul mehr als die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben, so gehen die Leistungspunkte mit den besten Ergebnissen in die Berechnung der Modulnote ein. Unbenotete Leistungspunkte gehen nicht in die Ermittlung der jeweiligen Modulnoten ein.

(5) Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Den einzelnen Prüfungen und den Modulnoten werden zusätzlich zur Benotung folgende ECTS-Grade zugeordnet:

1,0	= A	= Excellent
1,3	= B	= Very Good
1,7 bis 2,3	= C	= Good
2,7 bis 3,3	= D	= Satisfactory
3,7 bis 4,0	= E	= Sufficient
ab 4,1	= F	= Fail

§ 14

Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung und der Master-Prüfung

(1) Für die Bewertung der Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den gemäß §13 gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der geprüften Module zusammensetzt.

(2) Für die Bewertung der Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den gebildeten gewichteten Durchschnittsnoten der geprüften Module sowie der Benotung der Master-Arbeit zusammensetzt.

(3) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelor- und der Master-Prüfung erfolgt nach dem gleichen Prinzip wie die Berechnung der Modulnoten.

(4) Der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung werden zusätzlich zur Benotung ECTS-Grade zugeordnet.

(5) Ist die gewichtete Durchschnittsnote (Grade Point Average) für die Bachelor-Prüfung bzw. für die Master-Prüfung besser als 1,3, wird im Zeugnis und im Diploma Supplement das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 15 Zusatzfächer

- (1) Der oder die Studierende kann sich über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Zusatzfach wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote der Bachelor- bzw. der Master-Prüfung nicht mit einbezogen.
- (3) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin werden die Prüfungsergebnisse für die Zusatzfächer in Zeugnis und Diploma Supplement aufgenommen. In dem Antrag sind die aufzunehmenden Zusatzfächer anzugeben.
- (4) Falls die Zusatzfächer zu einem Modul kombinierbar sind, kann auf Antrag zusätzlich die Note des Moduls aufgenommen werden.

§ 16 Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Wenn an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes Leistungspunkte, Studien- oder Prüfungsleistungen in einem Studiengang erworben wurden, der Systems Engineering im Sinne dieser Ordnung inhaltlich entspricht, so besteht ein Anspruch auf Anrechnung ohne Gleichwertigkeitsprüfung. In diesem Fall besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung und ggf. die Umrechnung einer Leistung in Leistungspunkte erfolgen von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, in anderen Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen (mit Ausnahme der in dem Studiengang erbrachten oder angerechneten Leistungen, dessen Abschluss nach § 2 Zugangsvoraussetzung ist) an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Soweit Gleichwertigkeit vorliegt, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung und die Umrechnung in Leistungspunkte erfolgen auf Antrag. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat die dazu erforderlichen Unterlagen dem Studien- und Prüfungsausschuss vorzulegen. Dieser stellt fest, ob Gleichwertigkeit von Leistungspunkten, Studien- und Prüfungsleistungen

besteht. Vor der Feststellung sind zuständige Fachvertreter zu hören.

- (3) Studienbewerbern und Studienbewerberinnen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Semester aufzunehmen, werden entsprechend dem Ergebnis der Einstufungsprüfung Leistungspunkte angerechnet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 17 Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende

- (1) Behinderten Studierenden ist auf Antrag je nach Art der nachgewiesenen Behinderung und entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei ist die Chancengleichheit zu wahren.
- (2) Ist bei Prüfungen der Einsatz technischer Hilfsmittel erforderlich, so ist der Prüfungsausschuss gehalten, dies zu ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann insbesondere eine angemessene Verlängerung der schriftlichen Prüfung oder die Ersetzung derselben durch eine zusätzliche mündliche Prüfung zulassen. Analoges gilt für den Ersatz einer mündlichen durch eine schriftliche Prüfung. Alle Maßnahmen dieser Art sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Der Antrag auf Maßnahmen der vorgenannten Art ist bei Anmeldung zur entsprechenden Prüfung zu stellen. Die Entscheidung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wird ein Prüfungstermin oder ein Abgabetermin ohne triftigen Grund versäumt, so ist die Leistung als nicht ausreichend zu werten.
- (2) Die für ein Versäumnis von Prüfungs- oder Abgabeterminen geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer bzw. der Prüferin glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe vom Prüfer oder der Prüferin nicht anerkannt, so kann innerhalb von 3 Monaten der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Entscheidung des Studien- und Prüfungsausschusses verlangen. Dieser kann eine schriftliche Darlegung der Gründe und bei Krankheitsgründen die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mit. Im Falle der Anerkennung wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt, ob und in welcher Weise das Versäumnis nachzuholen ist, beispielsweise durch Vereinbarung eines neuen Prüfungstermins. Ein Nachholen darf bei Anerkennung der Gründe nur dann verweigert werden, wenn dies in sinnvoller Weise nicht mehr möglich ist – beispielsweise auf Grund eines zwischenzeitlich sehr großen, uneinholbaren Projektfortschritts.
- (3) Beeinflusst ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel) oder

versucht er bzw. sie eine solche Täuschung oder hat er bzw. sie eine solche Täuschung vorbereitet, wird die Leistung als nicht ausreichend gewertet. Die Feststellung einer Täuschung, eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschungsvorbereitung wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin oder einem bzw. einer Aufsichtführenden getroffen. Die Feststellung ist aktenkundig zu machen.

(4) Kandidaten oder Kandidatinnen, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von dem Prüfer bzw. der Prüferin oder einem bzw. einer Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Leistung als nicht ausreichend gewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfung gemäß Abs. 3 oder Abs. 4 als nicht ausreichend gewertet, so kann der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von 3 Monaten verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Vor belastenden Entscheidungen ist einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(6) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten bestehen aus Schriftstücken und Akten mit den folgenden Informationen:

- a) Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum und Geburtsort des Studenten bzw. der Studentin und Datum des Studienbeginns
- b) von dem Studenten bzw. der Studentin freiwillig zur Verfügung gestellte Information, z.B. Adresse oder E-Mail-Adresse
- c) Studiengang und gewählte Vertiefungsrichtung
- d) Leistungspunktekonto und Registrierung der unternommenen erfolglosen Prüfungsversuche sowie ggf. weitere Unterlagen über Prüfungsergebnisse
- e) Zuordnung von Leistungspunkten zu Modulen
- f) Datum des Bachelor-Abschlusses und Datum der Aushändigung des Bachelor-Zeugnisses und der Urkunde über den erworbenen Bachelor-Grad sowie Kopien des Zeugnisses, des Diploma Supplements und der Bachelor-Urkunde
- g) Datum des Master-Abschlusses und Datum der Aushändigung des Master-Zeugnisses und der Urkunde über den erworbenen Master-Grad sowie Kopien des Zeugnisses, des Diploma-Supplements und der Master-Urkunde
- h) andere Unterlagen, die im Zusammenhang mit Studium und Prüfungen stehen, insbesondere durchgeführte Beratungen, Schriftwechsel, ärztliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von anderen Hochschulen und Kopien des Zeugnisses über die Hochschul- bzw. Fachhochschulreife

(2) Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten erhalten Studierende des Systems Engineering auf Verlangen

jederzeit Einsicht in ihre Leistungspunktekonten und die Registrierung ihrer erfolglosen Prüfungsversuche.

(3) Nach Beendigung des Studiums wird den Studierenden auf Antrag beim Studien- und Prüfungsausschuss Einsicht in alle Prüfungsakten gewährt.

(4) Die in Abs. 1 Buchstabe a), c), e) und f) bzw. g) aufgeführten Unterlagen sind mindestens 50 Jahre ab dem Zeugnisdatum und die in Abs. 1 Buchstabe b), d) und h) aufgeführten Unterlagen sind mindestens 5 Jahre ab dem Zeugnisdatum aufzubewahren.

§ 20 Ungültigkeit, Aberkennung

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich Leistungspunkte und Noten entsprechend berichtigen bzw. die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues auszustellen.

(3) Wird durch Bekanntwerden einer Täuschung der Studienabschluss in Frage gestellt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen. Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der verliehene Bachelor-Grad bzw. Master-Grad kann entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind. Über die Aberkennung des Bachelor-Grades bzw. des Master-Grades entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Abschnitt 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Urkunde und Diploma Supplement.

II. Bachelor-Studium

§ 21 Zulassung zum Bachelor-Studium

(1) Zum Bachelor-Studium kann zugelassen werden, wer mindestens eine der nachstehend genannten Qualifikationen besitzt:

- a) ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.
- b) ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

Die Studierenden müssen Nachweise über die Erfüllung aller genannten Voraussetzungen vorlegen.

(2) Studenten und Studentinnen des Bachelor-Studiengangs Systems Engineering müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich erklären, welche Vertiefungsrichtung gemäß Studienordnung sie wählen. Eine abgegebene Erklärung über die Vertiefungsrichtung kann frühestens nach 6 Monaten durch Erklärung über die Wahl einer anderen Vertiefungsrichtung geändert werden. Bei Wahl einer anderen Vertiefungsrichtung werden alle Gutschriften rückgängig gemacht und durch neue Gutschriften so ersetzt, als wäre die neu gewählte Vertiefungsrichtung von Anfang an gewählt worden.

(3) Die Universität kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zum Bachelor-Studium beschränken und weitere Zulassungskriterien festlegen.

§ 22 Aufbau des Bachelor-Studiums

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in Kernstudium und Vertiefungsstudium.

(2) Das Bachelor-Kernstudium umfasst 120 Leistungspunkte und besteht aus den folgenden Pflichtmodulen.

1. Mathematik 1 für Systems Engineering
2. Mathematik 2 für Systems Engineering
3. Modelle der Informatik 1
4. Modelle der Informatik 2
5. Programmierung
6. Software Engineering 1
7. Betriebssysteme und Datenbanken 1
8. Kommunikationsnetze 1
9. Digitale Kommunikation 1 (inkl. Rechnerstrukturen)
10. Business Engineering
11. Betriebswirtschaftslehre 1 für Systems Engineering
12. Betriebswirtschaftslehre 2 für Systems Engineering

Die Zuordnung und der Umfang der Module ist folgendermaßen festgelegt

- a) Module 1 und 2 (Mathematik): 18 Leistungspunkte
- b) Module 3-8 (Informatik): 63 Leistungspunkte
- c) Modul 9 (Digitale Kommunikation): 12 Leistungspunkte
- d) Module 10-12 (Wirtschaftswissenschaften): 27 Leistungspunkte.

(3) Im Bachelor-Vertiefungsstudium ist eine der folgenden Vertiefungsrichtungen auszuwählen

- a) Network Systems Engineering
- b) Software Systems Engineering
- c) Business Systems Engineering

(4) Das Bachelor-Vertiefungsstudium umfasst 60 Leistungspunkte und besteht aus

- a) zwei Modulen der gewählten Vertiefungsrichtung mit jeweils 12 Leistungspunkten
- b) einem Wahlpflichtmodul mit 12 Leistungspunkten, welches in der Regel aus einer der weiteren Vertiefungsrichtungen, für die Vertiefungsrichtung Business Systems Engineering aber nur aus dem Angebot der

Vertiefungsrichtungen Network Systems Engineering und Software Systems Engineering gewählt wird.

- c) einem Hauptseminar mit 3 Leistungspunkten, und
- d) dem Projektseminar mit 9 Leistungspunkten, auf welches eine schriftliche, individuell zurechenbare Bachelor-Abschlussarbeit mit 12 Leistungspunkten folgt. Die Teilnahme an einem Projektseminar setzt voraus, dass für das Kernstudium alle Leistungspunkte und für das Vertiefungsstudium mindestens 24 Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Abschlussarbeit ist in der Regel in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Abschlussarbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. Die von dem oder der Studierenden in dem Projektseminar erzielten und in der Abschlussarbeit dokumentierten Ergebnisse werden in einem Abschlussvortrag in englischer Sprache vorgetragen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu drei Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens eine Woche vor dem Termin der Abgabe der Bachelor-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird.

(7) Der Studienverlauf wird durch die für den Bachelor-Studiengang Systems Engineering geltende Studienordnung geregelt. Die Studienordnung legt für das Kernstudium und das Vertiefungsstudium die Inhalte und Umfänge der Module fest, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind.

(8) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt drei Jahre, einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Jahre. Um das Studium mit dem Bachelor-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(9) Das Bachelor-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Systems Engineering. Die Ausstellung des Bachelor-Zeugnisses bestätigt, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines bzw. ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden des Systems Engineering anzuwenden.

(10) Mit dem Bachelor-Zeugnis wird der Grad "Bachelor of Science" für das Fach "Systems Engineering" verliehen. Als abkürzende Schreibweise wird "B. Sc. Syst. Eng." verwendet.

§ 23

Abschluss des Bachelor-Studiums

- (1) Das Studium endet an dem Tag, an dem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.
- Die gutgeschriebenen Leistungspunkte für Kern- und Vertiefungsstudium erreichen oder überschreiten die vorgegebenen Grenzen.
 - Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden und es ist keine Kompensation von Prüfungsleistungen gem. § 11 möglich.
 - Es wurden mehr Maluspunkte angelastet als gemäß § 6 Abs. 5 zulässig sind.
 - Es liegt eine Exmatrikulation vor.
- (2) Das Studium ist genau dann erfolgreich abgeschlossen, wenn Abs. 1, Bedingung a eintritt.

§ 24

Bachelor-Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Wenn das Studium gemäß § 23 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Bachelor-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Bachelor-Zeugnis ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:
- Name der Universität und Bezeichnung der zuständigen Lehrinheit,
 - der Name des Absolventen oder der Absolventin, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - die Bezeichnung des Studiengangs ("Bachelor-Studiengang Systems Engineering"), des zuletzt gewählten Vertiefungsgebiets und Angabe über die Regelstudienzeit
 - die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
 - alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und im Falle der Benotung die Note aufgeführt werden. Bei Haupt- und Projektseminar wird zusätzlich das Thema angegeben. Unbenotete Leistungspunkte werden mit dem Zusatz „ohne Benotung“ gekennzeichnet,
 - die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
 - die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
 - auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern,
- (2) Das Bachelor-Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Das Bachelor-Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.
- (3) Neben dem Bachelor-Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen

zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Das Zeugnis und das Diploma Supplement werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält der Absolvent oder die Absolventin zusätzlich eine Ausfertigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

(5) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement über den erworbenen Bachelor-Grad ausgehändigt. Auf Antrag ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen.

§ 25

Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit Siegel versehen.
- (2) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin erhält er oder sie zusätzlich eine Ausfertigung der Urkunde in englischer Sprache.

III. Master-Studium

§ 26

Zulassung zum Master-Studium

- (1) Die Zulassung zum Master-Studium setzt einen fachlich einschlägigen akademischen Grad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ voraus.
- (2) Alternativ kann eine zum Bachelor-Grad gleichwertige Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung dienen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann in einem solchen Fall festlegen, welche weiteren Auflagen (z.B. in Form abzulegender Prüfungen) zu erfüllen sind, um die Zulassung zum Masterstudium zu erlangen.
- (3) Die Universität kann in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsausschuss die Zulassung zum Master-Studium beschränken und weitere Zulassungskriterien festlegen.

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

- (1) Zum Masterstudiengang Systems Engineering können Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllen und erfolgreich an dem Aufnahmeverfahren nach Absatz 3 teilgenommen haben, sofern freie Kapazitäten gemäß Absatz 5 vorhanden sind.

(2) Die Zulassung setzt den erfolgreichen Abschluss eines berufsqualifizierenden Erststudiums mit Informatikorientierung an einer Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes voraus. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch Bewerber und Bewerberinnen zulassen, die ein dem deutschen Hochschulstudium gleichwertiges Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Das Aufnahmeverfahren dient der Überprüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2. Außerdem soll festgestellt werden, ob die Eignung und Motivation des Bewerbers oder der Bewerberin erwarten lassen, dass er oder sie das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbständig und verantwortungsbewusst erreichen kann und die dazu erforderlichen Eignungsvoraussetzungen mitbringt. Das Aufnahmeverfahren verläuft in der Regel in zwei Abschnitten:

- a) Dem formgerechten Aufnahmeantrag sind der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Erststudiums gemäß Absatz 2, eine Darstellung des schulischen und beruflichen Werdegangs, ein tabellarischer Lebenslauf und eine Darlegung von ca. einer Seite Umfang über die Motivation für die Wahl des Studienganges beizufügen. Auf der Basis der eingereichten Unterlagen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss, ob der Bewerber oder die Bewerberin zum zweiten Abschnitt des Aufnahmeverfahrens zugelassen wird. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss eine Zulassung auch ohne Durchlaufen des zweiten Abschnittes des Aufnahmeverfahrens genehmigen.
- b) Im zweiten Abschnitt des Aufnahmeverfahrens erfolgt die Evaluation der Ergebnisse des ersten Abschnitts im Rahmen eines Gespräches. Auf der Grundlage der Ergebnisse aus beiden Abschnitten des Aufnahmeverfahrens entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studiengang. Jede Ablehnung einer Bewerbung ist in einer Protokollnotiz zu begründen.

(4) Der Studien- und Prüfungsausschuss teilt dem Bewerber oder der Bewerberin die Entscheidung über seinen oder ihren Zulassungsantrag mit. Bewerbern oder Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden konnten, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt; dieser soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein.

(5) Über die Zulassungszahl der im Semester höchstens aufzunehmenden Studierenden entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs 5.

§ 28

Aufbau des Master-Studiums

(1) Das Master-Studium wird in den folgenden Profilen angeboten, die in ihrer fachlichen Ausrichtung den Vertiefungsrichtungen des Bachelor-Studiengangs folgen.

1. Network Systems Engineering
2. Software Systems Engineering
3. Business Systems Engineering

Die Voraussetzung zum Erwerb von Leistungspunkten für eines der Profile besteht in einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor-Studium mit einschlägiger Vertiefungsrichtung oder einer gleichwertigen Qualifikation.

(2) Der Studienverlauf wird durch die für den Master-Studiengang Systems Engineering geltende Studienordnung geregelt. Die Studienordnung legt für den Vertiefungsbereich und den Wahlpflichtbereich die Module fest, in denen Leistungspunkte zu erwerben sind.

(3) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt zwei Jahre, einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit. Das Lehrangebot erstreckt sich über zwei Jahre. Um das Studium mit dem Master-Zeugnis erfolgreich abzuschließen, sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

- a) 48 Leistungspunkte auf den gewählten Vertiefungsbereich (4 Vertiefungsmodule zu je 12 Leistungspunkten),
- b) 36 Leistungspunkte auf den Wahlpflichtbereich (3 Wahlpflichtmodule zu je 12 Leistungspunkten),
- c) 6 Leistungspunkte auf ein Modul „Schlüsselkompetenzen“ oder alternativ aus einem gleichwertigen Bereich, welcher mit dem Studiengang in sinnvollem Zusammenhang steht und vom Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt werden kann,
- d) 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

Bezeichnungen und Zuordnungen von Modulen zu Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich sind in der Studienordnung festgelegt.

(4) Das Master-Zeugnis dokumentiert den berufsqualifizierenden Abschluss des Master-Studiengangs Systems Engineering. Die Ausstellung des Master-Zeugnisses bestätigt, dass ein Absolvent bzw. eine Absolventin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, Methoden des Systems Engineering anzuwenden und weiter zu entwickeln.

(5) Mit dem Master-Zeugnis wird der Grad "Master of Science" für das Fach "Systems Engineering" verliehen. Als abkürzende Schreibweise wird "M. Sc. Syst. Eng." verwendet. Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin wird das studierte Profil mit in die Bezeichnung des Grades aufgenommen.

- a) Im Falle des Profils „Network Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Network Systems Engineering“ vergeben werden.
- b) Im Falle des Profils „Software Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Software Systems Engineering“ vergeben werden.
- c) Im Falle des Profils „Business Systems Engineering“ kann der Grad „Master of Science“ für das Fach „Business Systems Engineering“ vergeben werden.

§ 29

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung in dem gewählten Profil abschließt. Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Profil selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und verständlich darzustellen.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 75 Leistungspunkte auf dem Leistungspunktekonto eingetragen hat.

(3) Das Thema der Master-Arbeit soll thematisch aus dem studierten Profil gestellt werden. Die Master-Arbeit wird von einem Professor oder einer Professorin betreut, der oder die Lehrveranstaltungen in diesem Studiengang anbietet. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann einer anderen Lehrperson, die selbständig Lehrveranstaltungen für diesen Studiengang durchführt, die Betreuung und Begutachtung von Master-Arbeiten übertragen. Soll die Master-Arbeit nicht an der Lehrereinheit durchgeführt werden, welcher der Studiengang zugeordnet ist, sondern an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule, bedarf es hierzu der Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses. Für das Thema der Master-Arbeit hat der oder die Studierende ein Vorschlagsrecht.

(4) Auf Antrag des oder der Studierenden sorgt der oder die Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dafür, dass der oder die Studierende rechtzeitig ein Thema für die Master-Arbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist durch den Studien- und Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abgabe der Master-Arbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich gestellt wird. Das Thema und die Aufgabenstellung der Master-Arbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Die Master-Arbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Master-Arbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format einzureichen. Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil an der Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden sowie Zitate kenntlich gemacht sind. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(8) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten; der Erstgutachter oder die Erstgutachterin (Betreuer oder Betreuerin) soll der- oder diejenige sein, der oder die das Thema der Master-Arbeit gestellt

hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 12 vorzunehmen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Master-Arbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend (4,0)" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend (4,0)" oder besser sind.

(9) Das Bewertungsverfahren darf in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Bewertung der Master-Arbeit ist dem Prüfungsausschuss unmittelbar nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

(10) Für die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben

§ 30

Wiederholung der Master-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Master-Arbeit innerhalb der in § 29 Abs. 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

§ 31

Abschluss des Master-Studiums

(1) Das Master-Studium endet an dem Tag, an dem eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist.

- Die gutgeschriebenen Leistungspunkte erreichen oder überschreiten die vorgegebene Grenze.
- Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden und es ist keine Kompensation von Prüfungsleistungen gem. § 11 möglich.
- Es wurden mehr Maluspunkte angelastet als gemäß § 6 Abs. 6 zulässig sind.
- Es liegt eine Exmatrikulation vor.

(2) Das Studium ist genau dann erfolgreich abgeschlossen, wenn Abs. 1, Bedingung a eintritt.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird wie folgt verfahren: Wenn die Anzahl der gutgeschriebenen Leistungspunkte höher ist als die vorgegebene Grenze, dann werden die Leistungspunkte zeitlich geordnet. Die über die Zielzahl hinausgehenden jüngeren Leistungspunkte werden bei der Notenbildung nicht berücksichtigt. Die zugehörigen Ergebnisse können auf Antrag des oder der Studierenden als Zusatzfächer in das Master-Zeugnis aufgenommen werden.

§ 32**Master-Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) Wenn das Master-Studium gemäß § 31 erfolgreich abgeschlossen ist, gilt die Master-Prüfung als bestanden. Es wird dann unverzüglich, möglichst innerhalb von 8 Wochen ein Master-Zeugnis ausgestellt. Darin sind folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Universität und Bezeichnung der zuständigen Lehreinheit,
- b) Name des Absolventen oder der Absolventin, Geburtsdatum und Geburtsort,
- c) Bezeichnung des Studiengangs (Masterstudiengang Systems Engineering), des gewählten Profils und Angabe über die Regelstudienzeit,
- d) die Bezeichnungen und gewichteten Durchschnittsnoten der absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und den zugeordneten ECTS-Graden,
- e) alle gutgeschriebenen Leistungspunkte, wobei jeweils die Lehrveranstaltung, die Anzahl der Leistungspunkte und im Falle der Benotung die Note aufgeführt werden. Unbenotete Leistungspunkte werden mit dem Zusatz „ohne Benotung“ gekennzeichnet,
- f) das Thema und die Note der Master-Arbeit mit den erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- g) die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Leistungspunkten und dem zugeordneten ECTS-Grad,
- h) die bis zum Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer,
- i) auf Antrag der oder des Studierenden die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Prüfungen in den Zusatzfächern.

(2) Als Datum des Master-Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem das Studium gemäß § 31 Abs. 1 endet. Das Master-Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden oder dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(3) Neben dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben und allgemeinen Hinweisen zur Art des Abschlusses, zur den Abschluss verleihenden Universität sowie zum Studiengang und Studienprogramm insbesondere detaillierte Informationen zu den erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und ihren Bewertungen sowie zu den erworbenen Leistungspunkten. Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis. Das Diploma Supplement ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Siegel zu versehen.

(4) Das Zeugnis gemäß Absatz 1 und das Diploma Supplement gemäß Absatz 2 werden in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag erhält die oder der Studierende zusätzlich eine Ausfertigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in englischer Sprache.

(5) Wenn das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, wird kein Zeugnis und kein Diploma Supplement über den Master-Grad ausgehändigt. Auf Antrag ist eine

Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen auszustellen

§ 33**Master-Urkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem oder der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit Siegel versehen.

(2) Auf Antrag des Absolventen oder der Absolventin erhält er oder sie zusätzlich eine Ausfertigung der Urkunde in englischer Sprache.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**§ 34****Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später in einem Bachelor- oder Master-Studiengang „Systems Engineering“ an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

§ 35**Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende des Bachelor-Studiengangs Systems Engineering, die nach der Prüfungsordnung vom 4. Februar 2002 studieren, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ihr Studium nach der hier vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen.

(2) Über die Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage einer Übergangsordnung, in welcher die Grundsätze für die Anrechenbarkeit von Prüfungsleistungen festgelegt sind.

§ 36**In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen - veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 16.09.2003 und vom 10.02.2004.

Duisburg und Essen, den 12. Januar 2005

Der Gründungsrektor

der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin